

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 16. APRIL 2022



Die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung ersetzt die bisher geltende Verordnung und gilt bis inklusive 8. Juli 2022.

Zusätzlich erlassene Verordnungen der Länder sind im jeweiligen Bundesland zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 7).
- Ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen bzw. getestet) ist nicht Voraussetzung.
- Maskenpflicht ist nicht Voraussetzung. Es wird jedoch empfohlen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen (§ 3 Abs 5).
- Für Auftritte bei röm.-kath. Gottesdiensten gelten nur die Regelungen der Bischofskonferenz.

Regelungen für Proben/Konzerte:

- Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist unbegrenzt.
- Ab mehr als 500 Personen sind ein:e COVID-19-Beauftragte:r (gemäß § 4 Abs 2) und ein COVID-19-Präventionskonzept (gemäß § 4 Abs 3) verpflichtend.

Das Präsidium des Chorverband Österreich appelliert an die Eigenverantwortung der Chorverantwortlichen und Chorsänger:innen und empfiehlt eine verantwortungsbewusste Vorgehensweise bei allen Zusammenkünften.

Singen wir mit Freude und Vernunft!